

3. Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 30. Oktober 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 24. Oktober 1997 (Amtliche Bekanntmachung S. 154) in der Fassung der Änderung vom 8. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld vom 27. Februar 2001) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190),

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Worte „§ 51 FHG“ durch „§ 81 HG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 werden die Worte „§ 45 Abs. 2 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach Maßgabe von § 3 DPO Wirtschaft wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Fachrichtung Wirtschaft erworben hat. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils drei Monaten ableisten.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Grundpraktikum ist stets vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten. Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden gelenkten Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.

6. § 7Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

- (3) Das Hauptstudium dauert vier Semester bzw. bei Einschluß des fakultativen Praxis- oder Auslandsstudiensemesters fünf Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab. Es zielt darauf ab, in Pflichtfächern den Inhalt des Grundstudiums zu erweitern und in Schwerpunktfächern und Wahlprüfungsfächern entsprechend den Interessen und Neigungen der Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten.

Das Hauptstudium besteht aus:

1. den Pflichtfächern
 - Betriebswirtschaftslehre II (BWL II),
 - Volkswirtschaftslehre II (VWL II),
 - Recht II (R II),
 - Seminar zum Praxissemester im Umfang von 2 SWS;
2. einem Wahlprüfungsfach (Schwerpunktfach) im Umfang von 30 SWS aus folgendem Katalog:
 - Betriebliche Außenwirtschaft (AW),
 - Betriebliche Steuerlehre und Unternehmensprüfung (ST/U),
 - Controlling (C),
 - Finanz- und Rechnungswesen (F/R),
 - Marketing/Handelsbetriebslehre (M/H),
 - Personal und Organisation (P/O),
 - Wirtschaftsinformatik II (WI II),
 - Wirtschaftsrecht (WR);
3. einem Wahlprüfungsfach im Umfang von 10 SWS aus folgendem Katalog:
 - Außenwirtschaft I: Grundlagen, Europäische Institutionen und Politikfelder,
 - Außenwirtschaft II: Anbahnung, Abwicklung und Finanzierung von Auslandsgeschäften,
 - Außenwirtschaft III: Internationales Marketing und Management,
 - Internationales Wirtschaftsrecht,
 - Produktions- und Logistikmanagement,
 - Grundfragen des Controlling,
 - Grundfragen des Rechnungswesens,
 - Informationssysteme,
 - Marketing und Handel,
 - Personalmanagement,
 - Unternehmensprüfung,
 - Unternehmenssteuerrecht.

In den Fächern Betriebswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre II sind als jeweilige Zulassungsvoraussetzung Leistungsnachweise gem. § 19 DPO zu erbringen.

Das Wahlprüfungsfach gem. Ziff. 3 darf nicht Bestandteil des gewählten Wahlprüfungsfaches gem. Ziff. 2 (Schwerpunktfach) sein. Daher können folgende Kombinationen nicht gewählt werden:

Schwerpunktfächer	Wahlpflichtfächer
Marketing/Handelsbetriebslehre	Marketing und Handel
Finanz- und Rechnungswesen	Grundfragen des Rechnungswesens Grundfragen des Controlling
Controlling	Grundfragen des Controlling Grundfragen des Rechnungswesens
Betriebliche Außenwirtschaft	Außenwirtschaft I Außenwirtschaft II Außenwirtschaft III
Betriebliche Steuerlehre und Unternehmensprüfung	Unternehmenssteuerrecht Unternehmensprüfung
Personal und Organisation	Personalmanagement
Wirtschaftsinformatik II	Informationssysteme
Wirtschaftsrecht	Internationales Wirtschaftsrecht

7. § 25 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 1 HG“ ersetzt.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Der Studienverlaufsplan des Wahlpflichtfachs Fertigungswirtschaft wird ersetzt durch den nachfolgenden Studienverlaufplans für das Wahlpflichtfach Produktions- und Logistikmanagement:

Lehrveranstaltung	LVA	ECTS-Punkte	SWS	Studiensemester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	
Produktions- und Logistikmanagement												
P/L LOG Logistikmanagement	SU	6	4							4		
P/L PM Produktionsmanagement	SU	6	4							4		
P/L QTh Querschnittsthemen Produktion + Logistik	SU	3	2							2/*		
gesamt		15	10							10		

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Der Studienverlaufsplan des Wahlpflichtfachs Fertigungswirtschaft wird ersetzt durch den nachfolgenden Studienverlaufplans für das Wahlpflichtfach Produktions- und Logistikmanagement:

Lehrveranstaltung	LVA	ECTS-Punkte	SWS	Studiensemester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	
Produktions- und Logistikmanagement												
P/L LOG Logistikmanagement	SU	6	4							4		
P/L PM Produktionsmanagement	SU	6	4							4		
P/L QTh Querschnittsthemen Produktion + Logistik	SU	3	2							2/*		
gesamt		15	10							10		

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Beschreibung des Prüfungsgebiets Fertigungswirtschaft wird ersetzt durch nachfolgende Beschreibung des Prüfungsgebiets Produktions- und Logistikmanagement:

Produktions- und Logistikmanagement

Zielsetzung

Praxisorientierte Vorbereitung auf die beruflichen Anforderungen im Produktions- und Logistikumfeld. Die Veranstaltungen schließen vorlesungsbegleitende Exkursionen, Referate und Vorträge ein.

P/L PM Produktionsmanagement

Aufbauend auf der Grundlagenvorlesung Produktion werden moderne Methoden und Hilfsmittel zur Beherrschung der betriebswirtschaftlichen Problemstellungen im Produktionsumfeld dargestellt. Schwerpunkte sind:

- EDV-Einsatz in der Produktion und
- Darstellung von von bereichsübergreifenden Prozeßketten im betrieblichen Auftragsablauf.

Inhalte des Fachs sind u. a.

- Qualitätssicherung
- Produktionsplanungs und -steuerungssysteme
- Auftragsabwicklung
- Produktionsprogrammplanung
- Materialplanung
- Termin- und Kapazitätsplanung
- Produktionssteuerung

P/L LOG Logistik

Aufbauend auf der Grundlagenvorlesung Logistik mit den Schwerpunkten Beschaffung, Produktion und Distribution werden Planspiele, der Einsatz von EDV-Instrumenten und Exkursionen den Lehrstoff abrunden.

Inhalte des Fachs sind u. a.:

- Logistikinstrumente
- Logistiksysteme
- Beschaffungslogistik
- Produktionslogistik
- Distributionslogistik
- Entsorgungslogistik
- Einsatz von Simulationsinstrumenten
- Logistikplanspiele

P/L QTh Querschnittsthemen aus Produktion und Logistik

Hier werden aktuelle praxisnahe Themen aus Produktion und Logistik vertieft. Inhalte sind beispielsweise:

- Beherrschung der Variantenvielfalt
- Betriebsmittelplanung
- EDV-Einführung in Produktion und Logistik
- E-Commerce

b) Die Beschreibung des Prüfungsgebiets Internationales Wirtschaftsrecht erhält folgende Fassung:

Internationales Wirtschaftsrecht

WR 1 Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht

Es werden zunächst die verfassungsrechtlichen Bestimmungen erarbeitet, die für das Wirtschaftsleben relevant sind (z. B. Art. 2 I, 3 I, 9, 12 I, 14, 15 GG).

Dann werden die Rechtssätze erörtert, durch die der Staat mit dem Ziel der Gefahrenabwehr, der Lenkung und der Förderung auf den wirtschaftlichen Prozeß ordnend, gestaltend und leistend einwirkt, in dem er Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung begründet (z. B. Gewerbeordnung).

WR 8 Recht der Europäischen Union

Die wesentlichen Elemente des Europäischen Rechts werden behandelt. Dargestellt werden die Organe der EU, Handlungsformen der EU-Organe, Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof, das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum Recht der Mitgliedstaaten etc., sowie das materielle Recht der EU (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sozialpolitik etc.).

WR 9 Internationales Wirtschaftsrecht

Nach Vermittlung eines Überblicks und der Grundbegriffe sowie der Grundlagen des Allgemeinen und Besonderen Wirtschaftsrechts wird speziell auf das Internationale Vertragsrecht eingegangen.

WR 10 Übungen zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht

Der in den Vorlesungen behandelte Stoff wird anhand praxisrelevanter Konfliktsituationen aufgearbeitet.

c) Die Beschreibung des Prüfungsgebiets Organisation und Personalführung wird ersetzt durch nachfolgende Beschreibung des Prüfungsgebiets Personalmanagement:

Personalmanagement

P/O 6.1 Arbeitsrecht

Ziel: Die Studierenden kennen die neuere Rechtsprechung und Literatur. Sie haben sich vertiefend mit grundlegenden arbeitsrechtlichen Fragestellungen befasst und sind mit praxiswichtigen Schwerpunkten des Arbeitsrechts vertraut

Inhalt:

Einzelfragen des Arbeitsvertrages
Betriebsverfassungsrecht
Unternehmensmitbestimmung
Tarifvertragsrecht
Europäisches Arbeitsrecht

P/O 7 , P/O 9 Personalwirtschaft

Ziel:

Die Studierenden sind mit den personalwirtschaftlichen Aufgabenfeldern und Handlungsbereichen vertraut. Sie sind in der Entwicklung personalwirtschaftlicher Lösungsansätze sowie in der Entscheidungsfindung auch unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher und verhaltenswissenschaftlicher Implikationen geübt.

Inhalt:

Personalpolitik
Personalplanung
Personalbeschaffung
Personaleinsatz
Personalfreistellung
Personalcontrolling
Personalsteuerung

Artikel II

1. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Änderungen finden auf alle Studierende Anwendung, die seit dem Sommersemester 2001 nach dieser Studienordnung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 11.07.2001.

Bielefeld, den 30.10.2001

Prof. Dr. D. DeBaules
Dekan